

Inhalt

1. Richtig vorsorgen: alles, was Sie dazu wissen müssen 9

- 1.1 Verfügung, Vollmacht und Co.: Wir bringen Ordnung ins Begriffs-Chaos . . . 10
- 1.2 Checkliste: Ihre Vorsorgeplanung – das ist zu tun 14

2. Patientenverfügung: Ihre Behandlung im Ernstfall regeln 19

- 2.1 Das Gesetz zur Patientenverfügung 20
- 2.2 Wichtige Fragen und Antworten zur Patientenverfügung 22

3. Organspende: Ja, Nein oder teilweise? 31

- 3.1 Zur rechtlichen Situation beim Thema Organspende 32
- 3.2 Wichtige Fragen und Antworten zur Organspendeverfügung 33

4. Pflegeverfügung: für den Fall, dass Sie einmal pflegebedürftig werden 37

- 4.1 Die Pflegeverfügung – ein inoffizielles Dokument 38
- 4.2 Wichtige Fragen und Antworten zur Pflegeverfügung 39

5. Verantwortung übertragen: Betreuungsverfügung vs. Vorsorgevollmacht 47

- 5.1 Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht: ein großer Unterschied 48
- 5.2 Wer kommt als Betreuer bzw. Bevollmächtigter infrage? 52
- 5.3 Wichtige Fragen und Antworten zu Betreuungsverfügung & Vorsorgevollmacht 54

6. Bestattungsverfügung: Was soll mit Ihrem toten Körper geschehen? 59

- 6.1 Warum Sie auch Ihre Bestattung regeln sollten 60
- 6.2 Wichtige Fragen und Antworten zur Bestattungsverfügung 61

7. Testament: damit es keine Streitigkeiten über das hinterlassene Vermögen gibt 67

- 7.1 So erstellen Sie ein rechtskräftiges Testament 68
- 7.2 Wichtige Fragen und Antworten zum Testament 70
- 7.3 Bausteine und Muster-Testamente 82

8. Ihren digitalen Nachlass regeln: E-Mail, Facebook und Co. 89

- 8.1 Was gehört zu Ihrem digitalen Nachlass? 90
- 8.2 Wichtige Fragen und Antworten zum Thema digitaler Nachlass 96

9. Auf einen Blick: Notfallkontakte, Versicherungen und weitere wichtige Adressen 103

- 9.1 Welche Adressen sollte ich für den Ernstfall bereitstellen? 104
- 9.2 Welche Versicherungen sind für die Vorsorge zu empfehlen? 107

10. Ihre Formulare und anderen Unterlagen perfekt aufbewahren 111

10.1 In einem Notfallordner alle Vorsorgeunterlagen übersichtlich sammeln 112

10.2 Digitale Aufbewahrungsmöglichkeiten für Ihre Vorsorgeunterlagen 114

Anhang: Nützliche Webadressen für weitere Informationen 116

Index 118

Formularteil: Vordrucke zum Herausnehmen 125

Patientenverfügung

Patientenverfügung im Fall einer Covid-19-Erkrankung

Organspendeverfügung

Pflegeverfügung

Betreuungsverfügung

Ehegattennotvertretung

Vorsorgevollmacht

Bankvollmacht

Postvollmacht

Bestattungsverfügung

Vollmacht zur Regelung meines digitalen Nachlasses

Meine digitalen Geräte und Benutzerkonten

Notfallhinweise für die Brieftasche

Liste der Notfallkontakte

Inhaltsverzeichnis der Notfallmappe

1.1

Verfügung, Vollmacht und Co.:

Wir bringen Ordnung ins Begriffs-Chaos

Zu Ihrer perfekten persönlichen Vorsorge gehören mehrere Dokumente, zum Beispiel eine Patientenverfügung, eine Pflegeverfügung, eine Bestattungsverfügung und einige weitere Dokumente. Die unterschiedlichen Begriffe können Ihnen dabei schnell im Kopf herumschwirren und sind oft nicht selbsterklärend. Beginnen wir deshalb unser Projekt Vorsorge damit, die Begriffe der einzelnen Bausteine zu klären. In den folgenden Kapiteln dieses Buches werden Sie die einzelnen Bausteine dann ausführlicher kennenlernen und Hilfe für das Ausfüllen der ab Seite 125 im Formulareil befindlichen Formulare erhalten.



Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung erstellen Sie für den Fall, dass Sie zu einem Patienten werden, der sich in einem Zustand befindet, in dem er seine Behandlungswünsche nicht mehr selbst äußern kann. Ein Beispiel für so einen Fall wäre ein Koma nach einem Verkehrsunfall. Da Sie keine Behandlungswünsche äußern können, wenn Sie im Koma liegen, müssten in diesem Fall andere Personen über Ihre Behandlung

entscheiden – es sei denn, es liegt eine Patientenverfügung vor, die Sie vorsorglich erstellt haben. In der Patientenverfügung machen Sie individuelle Angaben zu Ihren Behandlungswünschen in Situationen, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr direkt äußern können. Der Patientenverfügung widmen wir uns ausführlich in **Kapitel 2**.



Überlegen Sie sich gut, wie Sie als Patient behandelt werden möchten, wenn Sie über Ihre Behandlung nicht mehr selbst entscheiden können.



Organspendeverfügung

Die Organspendeverfügung kann Teil der Patientenverfügung sein, sie kann jedoch auch als eigene Verfügung erstellt werden. In der einfachen Form eines Organspendeausweises kann sie jederzeit in der Brieftasche mitgeführt werden. Worum es bei der Organspendeverfügung geht, verrät schon der Name: Sie entscheiden, ob Sie im Todesfall als Organspender für lebende Personen dienen möchten. Hierbei

können Sie festlegen, ob Sie Ihren Körper vollständig zur Verfügung stellen wollen oder nur von Ihnen bestimmte Organe. Übrigens kann ein Mensch unabhängig von seinem Alter und möglichen Erkrankungen Organspender werden. Ob er als Organspender taugt, wird von den Ärzten im Einzelfall entschieden. Zum Thema Organspendeverfügung lesen Sie mehr in **Kapitel 3**.



Pflegeverfügung

Die Pflegeverfügung ist mit der Patientenverfügung eng verwandt, denn auch sie wird herangezogen, wenn Sie nicht mehr selbst gefragt werden können. Während Sie mit einer Patientenverfügung Vorgaben zu Ihrer medizinischen Behandlung machen, erklären Sie in einer Pflegeverfügung, wie Sie sich Ihre Pflege

im Fall einer Pflegebedürftigkeit vorstellen. Im Gegensatz zu einer Patientenverfügung ist die Pflegeverfügung zwar rechtlich nicht bindend, kann aber Ihren Angehörigen und dem Pflegepersonal entscheidende Hinweise zu Ihren Wünschen bezüglich der Pflege geben. Mehr dazu lesen Sie in **Kapitel 4**.



Betreuungsverfügung vs. Vorsorgevollmacht

Ein weiterer wichtiger Baustein Ihrer Vorsorge ist die Betreuungsverfügung, in der Sie festlegen, wen Sie Ihre Angelegenheiten regeln lassen möchten, für den Fall, dass Sie dies nicht mehr selbst tun können. Andernfalls würde ein Betreuungsgericht einen Betreuer einsetzen, ohne dass Sie einen Einfluss auf die Auswahl hätten.

Die Vorsorgevollmacht geht weiter als die Betreuungsverfügung. Ein Bevollmächtigter kann einen Betreuer ersetzen, da er zum Vertreter

Ihrer Angelegenheiten wird und mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist, um zum Beispiel Ihre Vermögensangelegenheiten zu regeln oder über die Unterbringung in einem Pflegeheim zu entscheiden.

Welche Personen in Ihrem Umfeld sich als Betreuer oder Bevollmächtigte eignen würden und wie Sie Ihre Betreuungsverfügung erstellen sowie wichtige Vollmachten erteilen, erfahren Sie in **Kapitel 5**.

1.1

Verfügung, Vollmacht und Co.:

Wir bringen Ordnung ins Begriffs-Chaos



Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung legen Sie fest, welche Wünsche Sie im Hinblick auf die Bestattung Ihres Leichnams haben. Zum Beispiel können Sie darin bestimmen, ob Sie eine Erd- oder Feuerbestattung wünschen, ob eine Trauerfeier stattfinden soll, welche Musik Sie

bei der Trauerfeier bevorzugen, wer eine Einladung erhalten soll usw. Auch wenn es sich traurig anfühlt: Stellen Sie sich einmal gründlich Ihre ideale Bestattung vor und schreiben Sie Ihre Wünsche dazu nieder. Das **Kapitel 6** bietet Ihnen hierbei Unterstützung.



Legen Sie schriftlich dar, wie Sie sich Ihre Bestattung vorstellen – das wird Ihren Hinterbliebenen später eine große Hilfe sein.



Testament

Mit einem Testament bestimmen Sie, wer nach Ihrem Ableben Ihr Vermögen erhalten soll. Zwar steht bestimmten nahen Verwandten grundsätzlich ein Pflichtteil Ihres Erbes zu, der sich nur in Ausnahmefällen ausschließen lässt.

Aber über diesen Pflichtteil hinaus können Sie Ihr Vermögen nach Ihren eigenen Vorstellungen vererben. Erstellen Sie kein Testament, wird Ihr Nachlass automatisch nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Das könnte unter

Umständen zu Streitigkeiten in Ihrer Familie führen, wenn zum Beispiel Ihre Tochter Sie jahrelang gepflegt hat, während der Sohn durch

Abwesenheit glänzte – sollten dann beide das Gleiche erben? Zum Thema Testament lesen Sie mehr in **Kapitel 7**.



Digitaler Nachlass

Beim digitalen Nachlass geht es nicht um Vermögenswerte, sondern um die Hinterlassenschaften auf Ihrem Computer und im Internet. Wenn Sie einen PC oder ein Smartphone besitzen und im Internet aktiv sind, werden sich im Lauf der Zeit viele Dateien, Internetkonten usw. ansammeln. Vor allem die Internetdaten

– zum Beispiel das E-Mail-Konto, ein Konto bei Facebook usw. – sollten nach Ihrem Ableben gelöscht werden, damit nicht noch in 50 Jahren Spuren Ihres Internetdaseins bei Google zu finden sind. Wie Sie Ihren digitalen Nachlass optimal regeln, beschreibt das **Kapitel 8**.



Was sonst noch wichtig ist

Zur perfekten Vorsorge gehört auch, dass Ihre Notfallkontakte im Ernstfall informiert werden können (vgl. **Kapitel 9**) und dass Sie die zu Ihrer Vorsorge gehörenden Dokumente strukturiert aufbewahren, egal ob in Papierform oder digital (vgl. **Kapitel 10**). Schließlich können sich im Lauf der Jahre gesetzliche Änderungen ergeben, über die Sie sich zum Beispiel im Internet informieren könnten. Webadressen für aktuelle und weiterführende Informationen habe ich im Anhang für Sie gesammelt.

Sie sehen: Das Buch will mit seinen Inhalten tatsächlich ein Rundum-sorglos-Paket sein mit dem Ziel, am Ende einen Ordner mit allen benötigten Vorsorgedokumenten bereitzuhalten sowie Personen zu finden, denen Sie bestimmte Aspekte der Vorsorge übertragen können. Es kann, wie eingangs schon einmal geschrieben, jeden treffen, unabhängig vom Alter. Nehmen wir uns also etwas Zeit, uns um unsere Vorsorge zu kümmern – es ist Zeit, die sonst im Ernstfall andere Personen aufwenden müssten, und das wollen wir doch ganz bestimmt nicht!

Ist meine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen, mit Datum versehen und eigenhändig unterschreiben, ist sie ab diesem Moment gültig und rechtlich verbindlich. Das bedeutet, dass sich die behandelnden Personen nach den in der Patientenverfügung enthaltenen Vorgaben richten müssen. Allerdings gilt die rechtliche Verbindlichkeit nicht für Wünsche, die von Gesetzes wegen verboten sind, etwa eine aktive Sterbehilfe, die in Deutschland zurzeit den Straftatbestand einer Tötung auf Verlangen erfüllen würde.

Die Patientenverfügung ist eine Willensbekundung, nach der sich die behandelnden Personen zu richten haben – diese würden sich an-

sonsten strafbar machen. Würde etwa ein Arzt gegen Ihren Willen eine bestimmte Behandlung durchführen, könnte das rechtlich als Körperverletzung gewertet werden. Aus diesem Grund können Sie sich sehr sicher sein, dass Ihrer Patientenverfügung auch tatsächlich die notwendige Beachtung geschenkt wird.

Wichtig ist die Schriftlichkeit der Patientenverfügung. Mündliche Äußerungen über Ihre Behandlungswünsche gelten nicht als Patientenverfügung. Jedoch könnten diese in die ärztlichen Erwägungen einbezogen werden, wenn keine schriftlich niedergelegte Patientenverfügung erstellt wird.

Hat meine Patientenverfügung ein Verfallsdatum?

Die von Ihnen schriftlich einmal erstellte und eigenhändig unterschriebene Patientenverfügung ist dauerhaft bis zu Ihrem Ableben gültig. Sie können die Patientenverfügung aber natürlich jederzeit widerrufen oder durch eine neue Patientenverfügung ersetzen. Wenn Sie die Patientenverfügung sowieso nur bei sich zu Hause aufbewahren, bedeutet Widerruf in diesem Fall einfach, die nicht mehr gewünschte Patientenverfügung zu schreddern. Haben Sie die Patientenverfügung anderen Personen übergeben, informieren Sie diese über Ihren Widerruf.

Der Widerruf einer Patientenverfügung kann ganz formlos sein. Er kann schriftlich, aber auch mündlich erfolgen. Falls Sie nicht mehr schreiben oder sprechen könnten, aber weiterhin einwilligungsfähig wären, könnten Sie den Widerruf einer Patientenverfügung sogar durch Kopfschütteln oder eine ähnliche Geste vornehmen.

Und natürlich: Wenn Sie zum Beispiel aus einem Koma erwachen und sich wieder selbst zu Ihren Behandlungswünschen äußern können, gelten diese aktuellen Äußerungen und nicht mehr das, was Sie irgendwann einmal in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben.

Hinweis: Nur Originale sind gültig

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung mehreren Personen zur Aufbewahrung anvertrauen wollen, achten Sie darauf, dass es sich jeweils um ein Original handeln muss, also ein Dokument, das Sie eigenhändig unterschrieben haben. Die Kopie eines Dokuments ist rechtlich nicht verbindlich.

Wann sollte ich meine Patientenverfügung überarbeiten?

Auch wenn die einmal erstellte Patientenverfügung kein Verfallsdatum hat, sollten Sie diese dennoch hin und wieder einmal – z. B. alle zwei oder drei Jahre – wieder durchlesen, um zu überprüfen, ob das Geschriebene noch Ihren aktuellen Ansichten bzw. Lebensumständen entspricht. Falls nicht, erstellen Sie eine neue Patientenverfügung, um den neuesten Stand Ihrer Behandlungswünsche kundzutun.

Vielleicht waren Sie zum Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Patientenverfügung erstellt haben, Mitglied einer Religionsgemeinschaft, die bestimmte Ansichten über lebensverlängernde Maßnahmen vertreten hat, inzwischen haben

Sie die Religionsgemeinschaft aber verlassen und auch Ihre Ansichten bezüglich lebensverlängernder Maßnahmen angepasst – in diesem Fall würden Sie die Patientenverfügung neu erstellen.

Eine regelmäßig aktualisierte Patientenverfügung bietet im Zweifelsfall die größere Rechtssicherheit. Insofern kann es sich auch anbieten, in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei oder drei Jahre) auch dann eine Patientenverfügung mit neuem Datum und neuer eigenhändiger Unterschrift zu erstellen, wenn sich diese inhaltlich gar nicht verändert hat.

Wie ist das eigentlich, wenn ich mich im Ausland aufhalte? Ist die Patientenverfügung dort ebenfalls gültig?

Solange Sie noch auf dem Jakobsweg pilgern oder mit dem Wohnmobil durch Skandinavien streifen können, wird eine Patientenverfügung nicht akut benötigt. Aber natürlich könnte es auch im Ausland zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder Unfällen kommen. Die Patientenverfügung, die Sie mithilfe dieses Buches erstellen, ist aber ein nationales Dokument, in diesem Fall also nur in Deutschland rechtskräftig. Wenn Sie planen, sich länger in

einem anderen Land aufzuhalten oder gar auszuwandern, sollten Sie sich unbedingt mit der dort herrschenden Gesetzeslage auseinandersetzen und eine zusätzliche Patientenverfügung in der jeweiligen Landessprache verfassen. Achten Sie außerdem darauf, für Ihre Auslandsaufenthalte eine Reisekrankenversicherung abzuschließen, die im Ernstfall einen zeitnahen Rücktransport ermöglicht.

Organspendeverfügung

Hiermit erkläre ich,

_____ VORNAME(N) UND NACHNAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ POSTLEITZAHL UND WOHNORT

_____ GEBURTSDATUM



meinen Willen (Organspendeverfügung) zum Thema Organspende für den Fall, dass nach meinem Tod eines oder mehrere meiner Organe oder Gewebe für eine Transplantation infrage kommen.

Meine Erklärung, ob bzw. welche Organe oder Gewebe nach meinem Tod entnommen werden dürfen

Zunächst bestimme ich (meine Auswahl erfolgt durch Ankreuzen), ob Organe oder Gewebe meinem toten Körper entnommen werden dürfen bzw. – sofern ich mich für eine Organspende entscheide – welche Organe oder Gewebe entnommen werden dürfen und welche nicht.

Ich stimme, nachdem mein Tod ärztlich festgestellt wurde, der Entnahme aller meiner Organe und Gewebe aus meinem Körper zu.

Ich stimme, nachdem mein Tod ärztlich festgestellt wurde, der Entnahme meiner Organe und Gewebe aus meinem Körper zu, jedoch mit Ausnahme der folgenden Organe und Gewebe:



Ich stimme, nachdem mein Tod ärztlich festgestellt wurde, der Entnahme ausschließlich folgender Organe und Gewebe aus meinem Körper zu:

Ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben nach meinem Tod.

Über eine mögliche Organspende soll nach meinem Tod folgende Person entscheiden:

_____ VORNAME(N) UND NACHNAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ POSTLEITZAHL UND WOHNORT

_____ RUFNUMMER

_____ E-MAIL-ADRESSE

Meine Erklärung bezüglich des Vorrangs von Patientenverfügung oder Organspendeverfügung

Zusätzlich zu dieser Organspendeverfügung habe ich eine Patientenverfügung erstellt. Für den Fall, dass ich mich oben als Organspender erklärt habe und nach ärztlichem Urteil bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Spender für Organe oder Gewebe infrage komme, dafür aber entsprechende ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden müssten, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, soll gelten, dass ...

die von mir in meiner Patientenverfügung erklärten Bestimmungen den Vorrang haben sollen.

die von mir in meiner Organspendeverfügung erklärten Bestimmungen den Vorrang haben sollen.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT